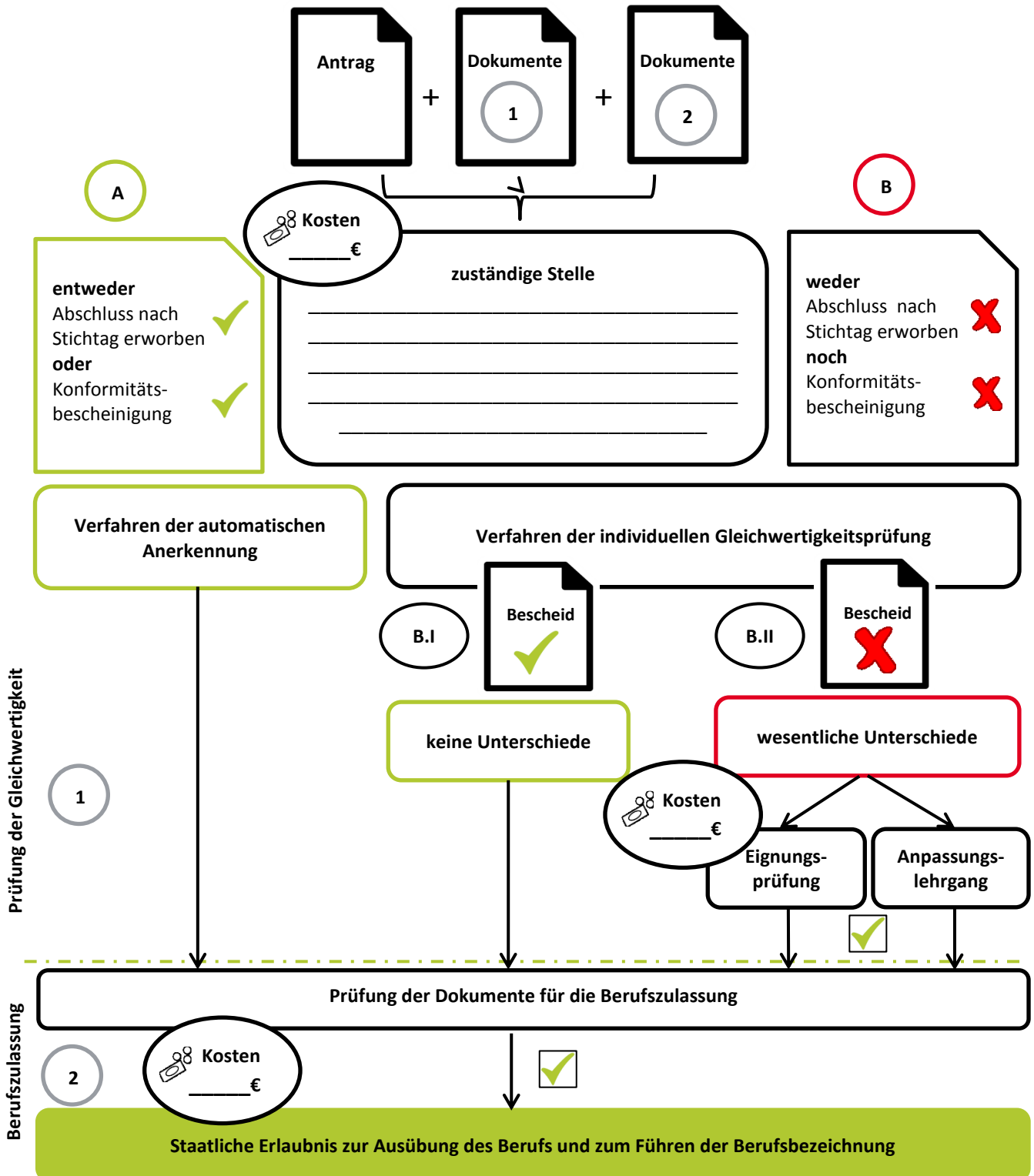


**Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger mit Abschlüssen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz:
Der Weg zur beruflichen Anerkennung**
(Stand: Mai 2018)





Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger mit Abschlüssen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz: Der Weg zur beruflichen Anerkennung

Um in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis, die Sie dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben. Damit Sie die Erlaubnis bekommen können, müssen Sie überprüfen lassen, ob Ihr Abschluss aus dem Ausland einem deutschen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger entspricht. Dazu müssen Sie einen Antrag bei einer Anerkennungsstelle (zuständige Stelle) einreichen. Diese bescheinigt die berufliche Anerkennung. Die Bearbeitung des Antrags kostet Geld. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt in zwei Schritten:

1. **Prüfung der Gleichwertigkeit:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Ihre Ausbildung inhaltlich einem deutschen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger entspricht (inhaltliche Prüfung).
2. **Prüfung der Berufszulassung:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Sie die Berufszulassung erhalten. Dies wird erst geprüft, wenn die inhaltliche Prüfung abgeschlossen ist. Nur wenn Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten, dürfen Sie in Deutschland auch als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger tätig werden.

Diese Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

Dokumente für die Prüfung der Gleichwertigkeit (1)

- ausgefülltes Antragsformular
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate
- Identitätsnachweis
- Nachweise über Berufserfahrung

Dokumente für die Berufszulassung (2)

- Sprachnachweis
- amtliches Führungszeugnis
- Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
-
-

(A) Verfahren der automatischen Anerkennung

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Ihre Gleichwertigkeitsprüfung ablaufen kann. Die eine Möglichkeit ist das Verfahren der automatischen Anerkennung. Dabei entspricht Ihre Berufsqualifikation automatisch dem deutschen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, wenn Sie mindestens eine dieser Bedingungen erfüllen können: Ausbildung wurde nach einem bestimmten Stichtag (= EU-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates) erworben, Vorlegen einer Konformitätsbescheinigung (= Bescheinigung, dass Ihre Ausbildung den Mindeststandards gem. Richtlinie 36/2005/EG entspricht).

(B) Verfahren der individuellen Gleichwertigkeitsprüfung

Wenn Sie keine der Bedingungen erfüllen können, dann prüft die Anerkennungsstelle die eingereichten Dokumente. Dabei vergleicht sie, ob es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt (inhaltliche Prüfung). Es wird bei der Prüfung auch nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt. Die zuständige Stelle schickt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid per Post.

Wenn es keine Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt, bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit **(B.I)**. Das heißt, dass Ihre Berufsqualifikation dem deutschen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger gleichwertig ist.

Es kann aber auch sein, dass die Anerkennungsstelle nur Teile Ihrer Ausbildung akzeptiert. Dann gibt es auch Unterschiede **(B.II)** zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland. Sie können wählen, ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen oder einen Anpassungslehrgang von höchstens drei Jahren absolvieren. Die Prüferinnen und Prüfer dürfen Sie in der Eignungsprüfung zu Ihren Defiziten fragen. Also nur zu den Inhalten, die Ihnen fehlen. Wenn Sie die Eignungsprüfung erfolgreich gemacht haben, bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.